

► Gemeinnützigkeitsrecht

NRW will Journalismusförderung steuerlich begünstigen

| Vereine, die den Journalismus fördern, sollen als gemeinnützig anerkannt und damit steuerbegünstigt werden. Dieses Ziel verfolgt Nordrhein-Westfalen mit einer Bundesratsinitiative, die am 07.06. im Plenum des Bundesrats behandelt worden ist. |

Der Antrag sieht vor, den Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO) um die „Förderung des Journalismus“ zu erweitern. Voraussetzung: Der Verein oder die Stiftung handelt nicht-kommerziell und unterliegt der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats. Nordrhein-Westfalen begründet den Antrag mit den vielfältigen Herausforderungen, denen sich Medien in Zeiten der Digitalisierung gegenübersehen. Erfahrungen im angelsächsischen Raum mit stiftungs- und spendenfinanziertem Journalismus hätten gezeigt, dass journalistische Initiativen ohne Gewinnstreben signifikante Beiträge zur Stärkung der Medienvielfalt leisten könnten – gerade im Lokalbereich oder bei investigativen Recherchen.

Wichtig | Der Gesetzesantrag (vom 29.05.2019, Drs. 266/19, Abruf-Nr. 209277) ist in die Fachausschüsse verwiesen worden. Sobald diese ihre Beratungen abgeschlossen haben, kommt die Vorlage wieder auf die Tagesordnung des Bundesrats. Er entscheidet dann, ob er den Gesetzentwurf in den Bundestag einbringt. VB hält Sie auf dem Laufenden.

► Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung steht bevor: Kein Minderheitenbegehren

| Das Registergericht kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit ablehnen, wenn die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung kurz bevorsteht. Voraussetzung ist, dass der von der Minderheit benannte Tagesordnungspunkt in der ordentlichen Versammlung behandelt wird. Nach Auffassung des AG Hannover genügt es, wenn der Vorstand das glaubhaft versichert. |

Hintergrund | Nach § 37 BGB muss die Minderheit der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und dabei den Zweck der Sonderversammlung und die Gründe dafür angeben. Der Zweck ist dabei ein entsprechender Tagesordnungspunkt (Beschlussgegenstand). Als Grund gilt regelmäßig, dass der Vorstand die Einberufung abgelehnt oder den gewünschten Tagesordnungspunkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Dieser Grund entfällt aber, wenn eine Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt kurz bevorsteht. Einen Anspruch auf Durchführung einer eigenen Versammlung zu dem geforderten Beschlussgegenstand gibt es nicht (AG Hannover, Beschluss vom 21.01.2019, Az. VR 2030, Abruf-Nr. 209472).

Bundesratsinitiative für neuen gemeinnützigen Zweck in der AO gestartet

AG Hannover zeigt Grenzen von Minderheitenbegehren auf